

Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 10.09.2024

Dezernat: III / Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan, Dr.
Telefon: (0385) 5000-100

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01245/2024

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Nachtrag zum Bedarfsplan Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst 2021 bis 2026

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden 1. Nachtrag zum „Bedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin für Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Integrierte Leitstelle, Fortschreibung 2021 bis 2026“ und bestätigt damit die Erweiterung und den Umbau der Hauptfeuer- und Rettungswache in der Graf-Yorck-Straße 21 bis zum Jahr 2030 im Umfang der Konzeptstudie.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist der Landeshauptstadt Schwerin durch verschiedene Gesetze übertragen worden (Brandschutzgesetz, Rettungsdienstgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Zivilschutzgesetz). Es handelt sich überwiegend um Pflichtaufgaben. Die Ausgestaltung der Aufgaben kann, so nicht durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen einschlägige Weisungen erteilt werden, die Kommune selbst bestimmen. Die Aufgabenerfüllung ist dabei angemessen auszugestalten. Grundlage hierfür stellt die durch die Stadtvertretung zu beschließende Bedarfsplanung dar.

Die Stadtvertretung hat am 07.12.2020 den Bedarfsplan für 2021 bis 2026 beschlossen (Anlage 4). Seitdem hat die Verwaltung erforderliche Maßnahmen umgesetzt. In einer aktuellen Betrachtung der Aufgabenerfüllung, des Zustandes der baulichen Anlagen bei der Berufsfeuerwehr, der Integrierten Leitstelle und in der Rettungswache sowie bei den Katastrophenschutzstäben haben sich Bedarfe aufgetan, die die Grundzüge der Bedarfsplanung berühren. Daher wird die Erstellung eines Nachtrages zum Bedarfsplan

empfohlen (siehe Anlage 1). Darin enthalten sind vorwiegend bauliche Anpassungen auf dem Gelände Graf-Yorck-Straße 21 sowie Veränderungen in der Leitstelle. Auch enthalten ist eine aktualisierte Bedarfserfassung für die Rettungsdienstschule, da beginnend 2024 bis 2026 die Berufsausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern durch das Berufliche Bildungszentrum für Gesundheit und Sozialwesen übernommen wird.

Grundlage für die Bedarfsplanung sind neben Bedarfsbetrachtungen im Fachdienst u.a. die Bedarfsanalysen im Organisationsgutachten zur Integrierten Leitstelle Westmecklenburg der Fa. Lülf+ sowie eine Konzeptstudie zur Erweiterung/zum Umbau der Hauptfeuer- und Rettungswache der PLANUNGXGRUPPE (vgl. Anlagen 2 und 3).

Im Ergebnis werden personelle Maßnahmen in der Leitstelle, dem Zivil- und Katastrophenschutz und in der Rettungsdienstschule vorgeschlagen, die bereits im Stellenplan des Doppelhaushalts 2025/2026 abgebildet sind. Dabei handelt es sich um die Streichung einer Stelle für pädagogische Mitarbeiter 2025, die Neueinrichtung einer Stelle für die Zivile Verteidigung 2025, sowie die Neueinrichtung von 10 Stellen in der Leitstelle bei einer Refinanzierung von 90% und der Streichung der Stelle für die Ärztliche Leitung.

Zur Umsetzung werden auch bauliche Maßnahmen herausgearbeitet:

Umbau	Neubau
Feuerwache	Integrierte Leitstelle
- Schwarz-Weiß-Trennung	- Leitstellenraum
- Ruheräume	- Technikbereich
	- Büros
Rettungswache	Rettungsdienstschule
- Schwarz-Weiß-Trennung	- Schulungsräume
- Ruheräume	- Büros
- Sozialräume	- Sozialräume
- Lager	- Simulationswohnung
Einsatzgerätelager	Übungshalle
Dienstsport	
Gästezimmer	Stabsräume
Verwaltung	Kleiderpflege & Kleiderkammer
Fahrzeugstellplätze Dienst Kfz	Atemschutzwerkstatt
- Carport für Kleinfahrzeuge	- Werkstatträume
	- Lager
	- Büros
	Gerätewerkstatt
	- Werkstatträume
	- Prüfhalle
	Fahrzeugaufbereitung
	- Servicestrecke mit Schwarz-Weiß-Trennung
	Parkpalette
	- ca. 80 Stellplätze

Die Konzeptstudie hat eine bauliche Umsetzbarkeit auf einem bereitstehenden Grundstück direkt angrenzend an die bestehende Liegenschaft untersucht und bestätigt. Die Kosten für die Umsetzung von Neu- und Umbau inkl. eines Risikozuschlags wurden auf 46,6 Mio. Euro geschätzt, die Realisierungszeit wurde bis 2030 angegeben.

2. Notwendigkeit

Aus den Bedarfsanalysen lässt sich jeweils unter Zugrundelegung rechtlicher Vorgaben z.B. Brandschutzgesetz M-V, Rettungsdienstgesetz M-V und Rettungsdienstplanverordnung M-V, aus dem Arbeitsstättenrecht, den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger oder einschlägiger Normen die Notwendigkeit der einzelnen Bestandteile der Gesamtmaßnahme bzw. der Gesamtplanung ableiten. Häufig ergeben sich die Bedarfe durch Aufgabenzuwachs und -veränderungen oder durch Verschärfung von Vorschriften auf Grund entsprechender Willensbildung sowie Rechtsprechung oder Erkenntnissen der Wissenschaft und Forschung.

Für die jeweiligen Begründungen wird auf den 1. Nachtrag zum Bedarfsplan verwiesen.

Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung über den 1. Nachtrag folgt aus der Planungshoheit der Gemeindevertretung, hier Stadtvertretung, für den Brandschutz im eigenen Wirkungskreis, weil die Grundzüge der bisherigen Planung verändert bzw. erweitert werden.

3. Alternativen

Hier werden Alternativen insbesondere hinsichtlich der Maßnahme der Erweiterung und des Umbaus der Hauptfeuer- und Rettungswache diskutiert. Die Bedarfe für die jeweiligen Bereiche sind in der Planungsunterlage ausführlich vorgestellt worden.

Weiternutzung der bisherigen Gebäude

Die Bedarfsanalyse zeigt die bestehenden Bedarfe deutlich auf. Eine Nutzung der bisherigen Gebäude ist nur unter Beibehaltung bestehender Beschränkungen und Unzulänglichkeiten möglich z.B.

- Schwarz-Weiß-Trennung und Arbeitsschutz in den Werkstätten: Die Erreichung der Mindestarbeitsschutzbedingungen unter organisatorischer Optimierung umfasst in jedem Falle auch die Auslagerung von räumlichen Bedarfen z.B. in gemietete Container. Der Aufstellplatz für diese ist jedoch nur sehr begrenzt gegeben. Es sind bereits sechs Container in Nutzung und der verfügbare Platz damit aufgebraucht.
- Erweiterung der Leitstelle:
Das bestehende Gebäude lässt keine Erweiterung zu. Es müssten andere Bereiche Platz für die Nutzung durch die Leitstelle machen, diese haben jedoch selbst keine Ausweichmöglichkeiten (betrifft insbesondere die Wache Berufsfeuerwehr).
- Belassen der Rettungsdienstschule in der Werkstraße: Beibehaltung der Informations- und Identifikationsverluste auf Grund der räumlichen Entfernung, Doppelvorhaltung von Ausstattung an Schule und Lehrrettungswache. Der Mietvertrag kann durch den Vermieter gelöst werden, der Mietzins ist als Indexmiete mit steigender Tendenz weiter an den Vermieter zu entrichten (z.Z. 55.000 EUR p.a.).
- Aktuell ist ein Umbau z.B. der Rettungswache ohne Auslagerung der Leitstelle nicht wirtschaftlich sinnvoll, da er einen kurzfristigen Zwischenzustand manifestiert, der aus betrieblichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Variante kann nicht empfohlen werden, da die bestehenden Defizite nicht zu lösen sind.

Anmietung von Gebäuden statt eigener Neubau

Analog zur Rettungsdienstschule könnten grundsätzlich auch für andere Aufgaben Gebäude angemietet werden. Aktuell besteht jedoch keine Kenntnis zu entsprechenden Mietoptionen, im Umfeld der Wache sind keine vermietungsfähigen Gebäude vorhanden. Die Bedarfe stehen weit überwiegend in engem Zusammenhang mit der Dienstdurchführung des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst und können nur in unmittelbarer Nähe zur Hauptfeuer- und Rettungswache ohne zusätzlichen logistischen Aufwand realisiert werden. Der monatliche Mietzins würde darüber hinaus den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin dauerhaft belasten. Bei einer kreditfinanzierten Investition steht im Verlaufe der Tilgung ein Buchwert der Investitionsmaßnahme gegenüber und nach vollständige Tilgung bleibt in der Regel ein realer Wert erhalten.

Die Variante kann nicht empfohlen werden, da hier neue Problemstellungen eröffnet und keine nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Lösungen geschaffen werden.

Gestreckte Erweiterung in Abschnitten über das Jahr 2030 hinaus

Die gestreckte Erweiterung würde zunächst eine Unterteilung der Maßnahme in sinnvolle bauliche Abschnitte erfordern. Daran schließt sich eine Untersuchung hinsichtlich der Platzierung auf den bereitstehenden Grundstücksflächen an. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Erweiterungsfläche aktuell sehr begrenzt ist. Die Realisierung aller Bedarfe war in der Konzeptstudie auf 6.800 qm nur mit einem 4geschossigen Baukörper zu realisieren. Die Realisierung der Integrierten Leitstelle ist mit höchste Priorität zu verfolgen, da hier Standardunterschreitungen bereits für die Vergangenheit dokumentiert und Handlungsbedarf aufgezeigt wurde. Die Leitstelle kann ergeschossig oder (besser in Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen) im Obergeschoss etabliert werden. Die Bedarfe des Prüfstandes, der Werkstätten und für die angeschlossene Fahrzeugaufbereitung sowie für eine Übungshalle müssen zu ebener Erde untergebracht werden. Daher muss für diese Bereiche eine eigene ergeschossige Fläche ausgewiesen werden.

Teilt man nun den Baukörper in mehrere Realisierungsabschnitte, so würde sich die benötigte Baufläche entsprechend vergrößern. Für eine Realisierung aller (nachgewiesener) Bedarfe auf der vorhandenen Fläche ist dann kein Platz mehr. Werkstätten und Fahrzeugaufbereitung können dann nur hergestellt werden, wenn neue Flächen angekauft werden (Kosten des Gesamtprojektes steigen um den Kaufpreis, Flächenankauf muss zwingend vor Projektstart realisiert werden, zurückliegend abgefragte Verkaufsangebote des Flächeneigentümers lagen immer deutlich oberhalb des Bodenrichtwertes). Alternativ ist die Bauweise der benötigten Parkplätze von Parkpalette auf Tiefgarage umzuplanen, was aber ebenfalls erhebliche Mehrkosten bedeutet.

Das Vorziehen der Leitstelle als ersten Realisierungsabschnitt führt auch nicht zu einer signifikanten Beschleunigung, da wesentliche Verfahrensschritte der Planung gerade für die Leitstelle besonders umfassend sind und damit den Flaschenhals im Planungsprozess und auch in der Bauausführung darstellen. Zudem senkt die gestreckte Ausführung zwar die Tilgungsaufwendungen in naher Zukunft, was über das gesamte Projekt gesehen jedoch durch die erhöhten Baukosten insgesamt überkompensiert werden dürfte.

Die Variante kann nicht empfohlen werden, da die Projektkosten dadurch insgesamt steigen.

Realisierung eines Gesamtneubaus an geeigneter Stelle

Die Hauptfeuer- und Rettungswache ist in Ihrer Gesamtheit seit 1998 in Nutzung und unterliegt bereits heute erheblichen Instandhaltungsaufwendungen. Ob diese nachhaltig wirtschaftlich tragfähig und der hohe energetische Aufwand zum Betrieb der Wache

ökologisch verantwortbar sind, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass für einen Umbau zusätzliche mind. 4,0 Mio. Euro zzgl. Risikozuschlag eingesetzt werden müssen, könnte sicherlich kritisch betrachtet werden. Andererseits wäre die Realisierung eines funktionalen Neubaus an gleicher Stelle im laufenden Betrieb nicht denkbar. Die für eine Neuerrichtung aller Bestandsfunktionen inkl. der für einen Erweiterungsneubau identifizierten Bedarfe ließen die Investitionskosten weiter steigen und ein geeignetes Grundstück steht aktuell auch nicht zur Verfügung. Zudem ist keine Nachnutzung der bestehenden Liegenschaft in Aussicht.

Die Variante ist nicht umsetzbar.

Die dargestellten Alternativen beinhalten jeweils aktuell nicht zu überwindende Hinderungsgründe bzw. laufen am festgestellten Bedarf vorbei.

Grundsätzlich obliegt es der Stadtvertretung, den Umfang der Bedarfsplanung festzulegen. Wenn diese jedoch mit Verzögerungen aufgestellt wird, müssen bewusst bestehende Defizite ohne Lösungsperspektive in Kauf genommen werden.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr sichert die Lebensgrundlagen der Einwohnerinnen und Einwohner Schwerins.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Ansiedlung von Unternehmen (u.a. für den Industriepark). Die Verhinderung großer Schäden durch die Feuerwehr sichert Arbeitsplätze bei den Firmen in der Landeshauptstadt.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Der Rettungsdienst leistet Hilfe bei (lebens-)bedrohlichen Gesundheitsnotfällen und führt den Krankentransport durch. Er ist Teil des staatlichen Gesundheitssystems.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Der Grundsatzbeschluss beinhaltet zum einen Anpassungen im Stellenplan, die sich jedoch durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen aufwandsneutral darstellen lassen.

Zum anderen wird ein zusätzlicher Bedarf an investiven Maßnahmen in Höhe von 46,6 Mio. EUR festgelegt.

Deren Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtmaßnahme	46,6 Mio. EUR
Bislang veranschlagt	1,4 Mio. EUR
Bislang im Haushaltssicherungskonzept (HSK) vorgesehen	5,0 Mio. EUR
Kostenteilung:	
Leitstelle, Abschreibungen und Kreditkosten durch jährliche Beiträge	17,0 Mio. EUR
Rettungsdienst, Abschreibungen und Kreditkosten durch jährliche Beiträge	2,5 Mio. EUR
Katastrophenschutz, Abschreibungen durch Ausgleich nach §22 FAG M-V	2,7 Mio. EUR
Rettungsdienstschule, Abschreibungen und Kreditkosten zu 60% in externe Lehrgänge	3,2 Mio. EUR
Eigene Kosten	21,2 Mio. EUR
mithin neu zu veranschlagen	45,2 Mio. EUR
davon zusätzlicher Kreditbedarf im HSK	40,4 Mio. EUR
davon ohne Erstattung	21,2 Mio. EUR
Fördermittel (z.B. SBZ, KatS, RD)	N.N.
Einsparungen Miete Rettungsdienstschule	55.000 EUR p.a. = 4,6 Mio. bei 2% Steigerung über 50 Jahre

Die Maßnahme muss zusätzlich im HSK verarbeitet werden. Die Kreditaufnahme der Landeshauptstadt steigt entsprechend. Die Fremdfinanzierung beruht auf nachgelagerten Erstattungsansprüchen. Ob und in welchem Umfang investive Fördermittel eingeworben werden können, ist aktuell nicht zu beantworten. Anträge können erst nach der Ausführung der Entwurfsplanung gestellt werden. Da eine Beteiligung der LH Schwerin am aktuellen „Gerätehausprogramm“ des Innenministeriums nicht erfolgt, wäre eine Berücksichtigung an dieser Stelle zur Wahrung des Proporz möglich, aber rechtlich nicht verbindlich einzufordern. Nach Vorlage der Konzeptstudie hat das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bestätigt, dass die Planung angemessen ist und keine förderschädlichen Merkmale aufweist.

Die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg wurden zu den Planungen informiert und tragen den Grundsatz für einen Neubau der Leitstelle sowie die Finanzierung im Rahmen der vereinbarten Erstattungsregelungen mit. Den Vertretern der Krankenkassen wurde die Planung ebenfalls erläutert und sie haben das grundsätzliche Einverständnis zur Maßnahme sowie zur Kostentragung im Rahmen der geltenden Regelungen des Rettungsdienstgesetzes M-V erteilt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, Innerer Umbau Hauptfeuerwache 1260123001 und Erweiterung Hauptfeuerwache 1260123002 (Gesamtveranschlagung bis 2024 i.H.v. 1.422.900 EUR)

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: Sonderbedarfszuweisung nach FAG und Brandschutzförderrichtlinie (Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Planung wurde durch das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bestätigt), Investitionszuwendung nach § 11 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz M-V für trägerübergreifende Einrichtungen (Lehrleitstelle, Leitstelle).

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Das Investitionsvolumen wird bis 2029 um 41,5 Mio. EUR, bis 2030 um 46,6 Mio. EUR ansteigen. Damit sind in Zukunft höhere Zinslasten zu tragen und Kredittilgungen zu leisten. Dem stehen zu etwa 54% spätere Einzahlungen (Fremdfinanzierung) entgegen. Ob weitere Fördermittel eingeworben werden können, ist aktuell nicht auszuschließen.

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Nachtrag zum Bedarfsplan 2021-2026

Anlage 2 - Organisationsuntersuchung der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg

Anlage 3 - Konzeptstudie Erweiterung und Umbau der Hauptfeuer- und Rettungswache Schwerin

Anlage 4 - Stellungnahme des Landesamtes für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bzgl. der Konzeptstudie Erweiterung und Umbau Hauptfeuer- und Rettungswache

Anlage 5 - Bedarfsplan 2021-2026 i.d.F. der Beschlussfassung vom 08.12.2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister